



## **SATZUNG**

### **des Vereins TSV „Gelsenau 94“ e.V.**

#### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen TSV „Gelsenau 94“ e.V. Nach Eintragung beim Amtsgericht Annaberg führt er den Zusatz e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Gelsenau.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Aufgaben und Ziele**

- (1) Der Verein TSV „Gelsenau 94“ ist ein Volkssportverein. Der Verein hat das Ziel einen sportlichen und kulturellen Treffpunkt für seine Mitglieder zu schaffen. Der Verein TSV „Gelsenau 94“ hat dafür die Interessenvertretung gegenüber der Öffentlichkeit, insbesondere der Gemeinde, zu übernehmen.
- (2) Im bestehenden Volkssportverein sollen die Mitglieder die Möglichkeit zur sportlichen Betätigung sowie zur gemeinsamen Ausgestaltung gleicher Interessen im Freizeitbereich erhalten.
- (3) Der Verein kann zur besseren Durchführung der sportlichen Betätigung Sektionen bilden.
- (4) Ziele des TSV „Gelsenau 94“ sind:
  - a) gemeinsame sportliche Betätigung im Bereich des Freizeitsportes
  - b) Pflege und Ausbau der Anlagen „Am Schwimmbad“
  - c) Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Rahmen des Vereins
  - d) Aufbau und Pflege eines internen Vereinslebens.
- (4) Der Verein hat die Möglichkeiten finanzielle Förderung auszuschöpfen.

#### **§ 3 Zusammenarbeit mit öffentlichen Trägern**

- (1) Der Verein tritt gegenüber der Gemeinde als Verhandlungs- und Vertragspartner auf.
- (2) Der Verein ist bereit, selbst die Verantwortung für die Führung der Sportanlage einschließlich der häuslichen Bebauung (Trägerschaft) zu übernehmen.

#### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein TSV „Gelsenau 94“ erstrebt keinen Gewinn. Sämtliche Einnahmen dürfen nur zur Bestreitung der satzungsmäßigen Aufgaben verwendet werden.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch Errichtung und Instandhaltung von Sportanlagen und die Förderung von sportlichen Übungen und Leistungen verwirklicht. Hierbei liegt ein besonderes Augenmerk auf der Förderung der Jugend.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, die zur Bestreitung von Ausgaben der Vereinsarbeit notwendig sind. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Die zur Erreichung eines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
  - b) Überschüsse aus Veranstaltungen
  - c) Spenden
  - d) Förderungen von der öffentlichen Hand
- (7) Für Mitgliedsbeiträge und Spenden können auf Antrag Bescheinigungen ausgestellt werden.
- (8) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Einrichtung, die es unmittelbar oder ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die
  - a) eine schriftliche Beitrittserklärung unterzeichnet und
  - b) sich zu den Zielen des Vereins bekennt.
- (2) Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Bei Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe dieser Gebühr wird in der jährlichen Vollversammlung des Vereins für das nächste Jahr festgesetzt.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Tod,
  - b) Austritt oder Ausschuß,
  - c) wenn die Beiträge in einem Jahr nicht entrichtet werden.
- (5) Die Mitgliedschaft durch Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Sie ist schriftlich gegenüber dem Vorstand bis zum 30.11. eines Jahres zu erklären. Über den Ausschuß eines Mitgliedes wegen grober und nachhaltiger Verstöße gegen die Satzung des Vereins entscheidet der Vorstand.
- (6) Mit Ablauf des Monats, in dem die Mitgliedschaft endet, erlischt auch die Beitragspflicht sowie alle Rechte auf das Vereinsvermögen.
- (7) Personen, die während des laufenden Geschäftsjahres die Mitgliedschaft erwerben, haben einen Mitgliedsbeitrag in voller Höhe zu entrichten.

#### **§ 6 Rechte**

- (1) Die Mitglieder des Vereins haben das Recht, daß sie an Veranstaltungen des Vereins zu den Vergünstigungen teilnehmen, die dafür jeweils von der Vollversammlung bzw. wenn nicht geschehen, vom Vorstand des Vereins festgelegt werden.
- (2) Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen und bis zum 31.03. eines jeden Jahres ihren Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet haben, können an diesen Vergünstigungen nicht teilnehmen.

#### **§ 7 Pflichten**

- (1) Die Mitglieder des Vereins haben die Pflicht,
  - a) sich für die Aufgaben und Ziele des Vereins einzusetzen und
  - b) die Beiträge pünktlich zu bezahlen.



## § 8 Beiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich erhoben.
- (2) Die Höhe der Beiträge wird in der jährlichen Vollversammlung des Vereins für das nächste Jahr festgesetzt.
  - a) Der Beitrag gliedert sich in einen sektionsunabhängigen Sockelbetrag, sowie einen speziell auf die Bedürfnisse der einzelnen Sektionen zugeschnittenen Betrag, über den jede Sektion entscheidet.
  - b) Die Sektion entscheidet über ihren Beitrag allein mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen in der jährlichen Vollversammlung.
- (3) Mitglieder ohne eigenes Einkommen (z.B. Schüler, Student) zahlen einen ermäßigten Beitrag.
- (4) Die Beiträge können zwischen den Sektionen variieren.

## § 9 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliedervollversammlung
  - b) der Vorstand

## § 10 Mitgliedervollversammlung (Vollversammlung)

- (1) Die Mitgliedervollversammlung ist die beschließende Vertretung aller Mitglieder des Vereins.
- (2) Die Mitgliedervollversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (3) Die Mitgliedervollversammlung ist vom Vereinsvorstand fristgemäß unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (4) Die Einladung ist jedem Mitglied durch Aushang in der Mehrzweckhalle Ernst Grohmann Straße 2 kenntlich zu machen.
- (5) Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn diese von mindestens 1/3 der Mitglieder dem Vereins schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird.
- (6) Die Mitgliederversammlung des Vereins ist beschlußfähig, wenn nach Ladung mindestens 1/4 der Mitglieder anwesend ist. Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen.
- (7) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Wahl des Vorstandes für die Dauer eines Jahres
  - d) Beschlußfassung über wichtige und grundsätzliche Angelegenheiten des Vereins
  - e) Verwendung der Zuschüsse und Gelder, Richtlinien zur Ausstellung des Haushaltsplanes
  - f) Satzungsänderungen, diese bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen
  - g) für eine Auflösung des Vereins bedarf es einer 2/3 Mehrheit aller Mitglieder
- (8) Stimmabgaben für nicht anwesende Mitglieder sind nicht möglich. Stimmenthaltung sind gültige Stimmen. Wahlen erfolgen geheim. Sonstige Abstimmungen können mit Handzeichen erfolgen, es sei denn, 1/3 der anwesenden Mitglieder verlangt eine geheime Abstimmung.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, daß vom Schriftführer zu unterzeichnen ist und in das jedes Vereinsmitglied Einsicht nehmen kann.

## § 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern
  - a) 1. Vorsitzender
  - b) 2. Vorsitzender
  - c) Kassierer
- (2) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
- (3) Bei Ausscheiden oder Ausschuß eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder sind innerhalb von 6 Wochen Neuwahlen einzuberufen.
- (4) Bei Führung seiner Aufgaben ist der Vorstand an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Der Vorstand trifft sich in regelmäßigen Abständen, welche in der Geschäftsordnung des Vorstandes bestimmt werden.
- (5) Die Vorstandssitzungen sind vereinsöffentlich, zu ihnen müssen die Vorstandsmitglieder fristgemäß eingeladen werden.
- (6) Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage.
- (7) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (8) Der Vorstand erledigt die Geschäfte, die nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (9) Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt den Verein allein zu vertreten.
- (10) Die Vertretungsvollmacht des Vorstandes wird mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§26 II 2 BGB), dass über Grundstücke nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung verfügt werden darf.  
Der Vorstand bedarf zu Verpflichtungen und Verfügungen, wenn sie im Kalenderjahr den Betrag von EUR 2500,-- übersteigen, der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (11) Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, in das jedes Vereinsmitglied Einsicht nehmen kann.

## § 12 Auslegung

- (1) Über Zweifelsfälle bei der Auslegung der Satzung entscheidet vorläufig der Vorstand des Vereins und endgültig die Mitgliederversammlung des Vereins.

## § 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit ihrer Beschlußfassung am 28.9.1994 in Kraft.
- (2) Die geänderte Satzung tritt ab 1.1.2001 in Kraft.

Stand 05/01